sonova
HEAR THE WORLD

Lieferantenkodex der Sonova-Gruppe*

Inhaltsverzeichnis

01 Einführung

02 Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

03 Gesundheits- und Arbeitsschutz

04 Umweltschutz

05 Ethik und Compliance

06 Überwachung und Kontaktstelle

07 SCoC-Genehmigung und Revisionen

sonova
HEAR THE WORLD
PHONAK
unitron
AudioNova
SENNHEISER
ADVANCED BIONICS

1. EINFÜHRUNG

Die Sonova Holding AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Sonova“ oder „wir“) stellt sich eine Welt vor, in der jeder Mensch die Freude am Hören genießen und so ein Leben ohne Einschränkungen führen kann. Um unsere Vision zu verwirklichen, stellen wir hohe Anforderungen an unsere Geschäftstätigkeit, auch in Bezug auf die soziale und ökologische Verantwortung, die Geschäftsethik sowie die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Dazu gehören die Achtung der grundlegenden Menschen- und Arbeitsrechte sowie strenge Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards. Sonova fördert die gesellschaftlichen und ökologischen Werte des Global Compact der Vereinten Nationen (nachfolgend „UN“) wie auch der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachfolgend „UNGPs“). Zudem setzt sie sich nach Möglichkeit für deren Übernahme ein.

Wir verpflichten uns, im Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern, Aktionären und anderen Interessengruppen hohe ethische Standards einzuhalten. Diese Verpflichtung ist im Verhaltenskodex von Sonova festgehalten (abrufbar unter www.sonova.com). Wir erwarten von den Lieferanten von Sonova (nachfolgend „Lieferanten“ genannt und wie unten definiert), dass sie sich zur Einhaltung der gleichen Standards verpflichten, wie sie im vorliegenden Sonova Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend „SCoC“ genannt) festgelegt sind.

Dieser SCoC ergänzt den Sonova-Verhaltenskodex und definiert die Standards, die von allen Lieferanten eingehalten werden müssen. Er unterstreicht, dass Sonova ihre Lieferanten als Partner betrachtet und sich um die Art und Weise kümmert, wie unsere Lieferanten Geschäfte tätigen, wenn sie Waren oder Dienstleistungen für Sonova bereitstellen. Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung des SCoC bzw. von Standards und Prinzipien, die nicht weniger streng sind als die darin festgelegten. Sonova beabsichtigt, mit den Lieferanten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die Mindesterwartungen dieses SCoC zu erfüllen bzw. zu übertreffen.

Dieser SCoC ersetzt nicht das lokale Recht und auch nicht Tarifverträge. In Fällen, in denen die Einhaltung des SCoC gegen lokale Gesetze oder Tarifverträge verstoßen würde, wird von den Lieferanten erwartet, dass sie die lokalen Anforderungen erfüllen und gleichzeitig versuchen, die in diesem SCoC festgelegten Erwartungen zu erfüllen, und dass sie Sonova über solche Konflikte informieren, um mögliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Lieferanten müssen über eine geeignete Governance-Organisation sowie entsprechende Verfahren verfügen, um die Einhaltung dieses SCoC sowie der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.

Der SCoC basiert auf den Standards des UN Global Compact, den UNGPs, der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „ILO“), der UN International Bill of Rights (das heißt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), den UN-Kinderrechts- und Unternehmensgrundsätzen, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“), den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei der Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (im Folgenden „OECD-Leitlinien für Mineralien“), anderen internationalen Standards oder anerkannten bewährten Verfahren sowie den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften.

Der SCoC gilt für Lieferanten, von denen Sonova Waren und/oder Dienstleistungen bezieht.

Muna
sonov
HEAR THE

2. ARBEITS-BEDINGUNGEN UND MENSCHENRECHTE

Sonova hat sich dazu verpflichtet, ihre Geschäfte auf solche Art zu führen, dass die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert werden. Unser Engagement wird in unserer Sonova Menschenrechtspolitik (verfügbar unter www.sonova.com) hervorgehoben, die einen gemeinsamen Rahmen für die Verantwortung des Unternehmens für die Achtung der Menschenrechte bietet.

Sonova ist der Ansicht, dass alle Arbeitnehmer in der Lieferkette einen fairen, ethischen und sicheren Arbeitsplatz verdienen. Die Arbeitnehmer müssen mit größter Würde und Respekt behandelt werden, und die Lieferanten müssen die grundlegenden Menschenrechte respektieren, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind.

Sonova verpflichtet sich, nur mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die auf eine Weise arbeiten, die mit unseren Werten und ethischen Grundsätzen, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, vereinbar ist. Wie in den UNGPs dargelegt, wird von den Lieferanten erwartet, dass sie eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung in Bezug auf alle international anerkannten Menschenrechte durchführen, die mindestens die in der Internationalen Menschenrechtskonvention (International Bill of Human Rights) und die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegten Prinzipien bezüglich der Grundrechte umfasst. Die Menschenrechtspolitik von Sonova kann als nützliche Referenz für Lieferanten dienen, um diese Erwartung zu erfüllen.

2.1 Kinderarbeit

Sonova duldet keine illegale Kinderarbeit und arbeitet nicht mit Lieferanten zusammen, die in ihren Betrieben weltweit Kinderarbeit einsetzen. In Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 138 darf die Beschäftigung oder Arbeit nicht unter dem lokalen Mindestalter für legale Beschäftigung oder 15 Jahren (14 Jahre in bestimmten Ländern, wenn dies angemessen gerechtfertigt ist) genehmigt werden – je nachdem, welches Alter höher ist. Voraussetzung ist, dass die Gesundheit, die Sicherheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen in vollem Umfang geschützt sind und dass sie eine angemessene spezifische Unterweisung oder Berufsausbildung in dem betreffenden Tätigkeitsbereich erhalten haben (besondere Schutzmaßnahmen für junge Arbeitnehmer). In jedem Fall dürfen gefährliche Arbeiten nicht von Kindern unter 18 Jahren ausgeführt werden. Die Zulieferer müssen gewährleisten, dass das Mindestalter für die Beschäftigung aller ihrer direkten oder indirekten Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigten gemäß den IAO-Grundsätzen und den geltenden nationalen Gesetzen eingehalten wird. Sonova unterstützt die Entwicklung rechtmäßiger Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, die der Ausbildung junger Menschen dienen, solange diese mit allen geltenden Gesetzen und diesem SCoC übereinstimmen.

Die Lieferanten müssen über angemessene Verfahren verfügen, um das Alter der Mitarbeitenden zu überprüfen. Erhält ein Lieferant Kenntnis davon, dass ein Kind in verbotener Kinderarbeit tätig ist, muss er einen geeigneten Plan zur Unterstützung des Kindes aufstellen, der die Entfernung des Kindes vom Arbeitsplatz beinhalten kann, während er dem Kind bis zum Erreichen des Erwachsenenalters das Gehalt und die Kosten für die Schul- oder Berufsausbildung, die Unterkunft oder andere Kosten, soweit erforderlich, weiterzahlt. Diese Maßnahmen und Programme müssen mit den Bestimmungen der einschlägigen IAO-Normen übereinstimmen.

2.2 Moderne Sklaverei

Als weltweit führendes Unternehmen im Bereich innovativer Hörsysteme hat Sonova die Verantwortung, Sklaverei und Menschenhandel weltweit zu bekämpfen. Daher hat sich Sonova verpflichtet, Sklaverei und Menschenhandel im Rahmen ihrer Unternehmensaktivitäten zu verhindern und die moderne Sklaverei in ihrer Lieferkette zu bekämpfen.

Moderne Sklaverei ist ein Oberbegriff, der Situationen beschreibt, in denen Zwang, Drohungen oder Täuschung eingesetzt werden, um die Opfer

auszubeuten und ihre Freiheit zu untergraben. Zu den Arten der modernen Sklaverei gehören Menschenhandel, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, betrügerische Anwerbung von Arbeitskräften oder Dienstleistungen, ausbeuterische Kinderarbeit und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (gemäß der Definition in Artikel 3 des IAO-Übereinkommens Nr. 182).

Lieferanten dürfen sich nicht auf den Handel mit Arbeitskräften einlassen oder Arbeitskräfte auf andere Weise durch Drohungen, Gewalt, Nötigung, Entführung oder Betrug ausbeuten. Lieferanten dürfen in ihren Einrichtungen weltweit keine Zwangsarbeit – versklavt, inhaftiert, verpflichtet, in Schuldknechtschaft oder auf andere Weise – einsetzen. Die Arbeit muss freiwillig sein, und die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit zu verlassen und ihr Arbeitsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. Die Zulieferer dürfen von den Arbeitnehmern nicht verlangen, dass sie als Bedingung für die Beschäftigung einen von der Regierung ausgestellten Ausweis, Reisepass oder eine Arbeitserlaubnis abgeben. Darüber hinaus sind die Lieferanten verpflichtet, das Verbot von Produkten einzuhalten, die unter Einsatz von Zwangsarbeit, einschließlich Kinderzwangsarbeit, hergestellt wurden.

2.3 Disziplinarische Praktiken

Die Lieferanten dürfen körperlichen, verbalen oder psychologischen Missbrauch oder Zwang als Mittel der Disziplinierung oder Kontrolle weder anwenden noch zulassen. Dazu gehören Gewaltandrohungen, Belästigungen oder unangemessene Einschränkungen beim Betreten oder Verlassen von Arbeits- und Wohneinrichtungen (sofern Letztere von den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden).

2.4 Arbeitszeiten

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, nicht über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, und, falls solche Bestimmungen nicht bestehen, die IAO-Normen in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhetage eingehalten werden.
Die Zulieferer müssen ihren Arbeitnehmern Freizeit, Pausen und angemessenen Urlaub gewähren, und zwar in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen, den IAO-Normen, den Tarifverträgen und/oder Branchen-Benchmarks, je nachdem, was den Arbeitnehmern mehr Schutz bietet.

2.5 Gehälter und Zusatzleistungen

Die Zulieferer müssen ihre Mitarbeitenden fair entlohnen und dabei alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Mindestlöhne, Überstunden und andere gesetzlich vorgeschriebene Leistungen (zum Beispiel bezahlte Freizeit, Sozialversicherungsbeiträge usw.) einhalten.

Abzüge als Disziplinarmaßnahme dürfen nur in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht vorgenommen werden. Die Lieferanten müssen den Arbeitnehmern für jeden Zahlungszeitraum rechtzeitig eine verständliche Lohnabrechnung vorlegen, die ausreichende Informationen enthält, um die Richtigkeit der Vergütung gegenüber der geleisteten Arbeit zu überprüfen. Von den Lieferanten wird außerdem erwartet, dass sie ihren Mitarbeitenden mitteilen, ob Überstunden erforderlich sind und wie diese zu vergüten sind.

Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit muss gewährleistet sein – Leiharbeitnehmer, Auftragnehmer oder Arbeitnehmer auf Probe haben Anspruch auf das gleiche Entgelt wie ihre direkt beschäftigten, festangestellten Mitarbeitenden.

Der Einsatz von Zeitarbeitskräften, Leiharbeitskräften und ausgelagerten Arbeitskräften muss sich im Rahmen der örtlichen Gesetze bewegen.

2.6 Gleichbehandlung

Sonova verbietet Diskriminierung aufgrund der ethnischen oder nationalen Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung, des Familienstands, des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität, des Alters, einer Behinderung, des Gesundheitszustands oder eines anderen gesetzlich geschützten Status bei der Einstellung und bei Beschäftigungspraktiken wie Löhnen, Beförderungen, Belohnungen und dem Zugang zu Schulungen. Die Lieferanten müssen einen

Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, der frei von solchen Diskriminierungen ist.

2.7 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zusammenzuschließen, Arbeitnehmer-organisationen (einschließlich Gewerkschaften) beizutreten, eine Vertretung zu suchen, Tarifverhandlungen zu führen, sich friedlich zu versammeln oder von derartigen Aktivitäten Abstand zu nehmen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und diese eingehalten werden. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Arbeitnehmer solche Handlungen ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung vornehmen können. Wenn das Gesetz die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränkt, müssen die Lieferanten andere Wege beschreiten, um mit den Arbeitnehmern einen sinnvollen Dialog über Beschäftigungsfragen und Arbeitsplatzbelange zu führen.

2.8 Schutz vor Belästigung

Die Lieferanten dürfen keine Form der Belästigung – ob sexuelle, körperliche oder psychologische – am Arbeitsplatz dulden, und sie müssen alle potenziellen Vorfälle ernst nehmen, alle Anschuldigungen wegen Belästigung unverzüglich untersuchen und gerechte sowie angemessene Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses für diejenigen verhängen, die sich eines solchen Verhaltens schuldig machen.

2.9 Konfliktmineralien

Als Konfliktmineralien werden bestimmte Mineralien bezeichnet, insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram und deren Erze sowie Gold, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten abgebaut werden, welche durch bewaffnete Konflikte, weit verbreitete Gewalt oder andere Risiken für die Menschen gekennzeichnet sind. Sonova verpflichtet sich, die Verwendung von Konfliktmaterialien in ihren Produkten und in der Lieferkette zu verhindern, und verlangt, dass alle ihre Lieferanten dieses Ziel teilen und sicherstellen, dass die in den an Sonova gelieferten Produkten und Materialien enthaltenen Mineralien aus konfliktfreien Gebieten stammen. Sonova hält sich auch an die Rahmenbedingungen und Standards der OECD-Leitlinien für Mineralien sowie an die EU-Verordnung über Konfliktmineralien (Conflict Minerals Regulation). Die Lieferanten müssen sich verpflichten, eine Due-Diligence-Prüfung der Lieferkette durchzuführen, um das Risiko zu bewerten. Es wird empfohlen, dass die Lieferanten die OECD-Leitlinien für Mineralien als Grundlage verwenden, da sie für alle gelten, die Mineralien aus Konfliktgebieten oder Hochrisikogebieten liefern oder verwenden.

Lieferanten, die an der Produktion von Waren beteiligt sind, müssen die Verwendung und Herkunft von Materialien, die unter die EU-Verordnung über Konfliktmineralien fallen, sowie alle anderen geltenden lokalen Vorschriften und Gesetze überwachen und gegebenenfalls darüber Bericht erstatten, um ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement von Mineralien aus Konfliktgebieten zu ermöglichen. Die Lieferanten müssen Due-Diligence-Verfahren durchführen, um sicherzustellen, dass diese Gesetze und Vorschriften eingehalten werden, und sie müssen Sonova auf Anfrage alle diese Due-Diligence-Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Lieferanten müssen mit Sonova bei der Durchführung der Due-Diligence-Prüfung und bei der Beantwortung möglicher Anfragen in Bezug auf die in unseren Produkten verwendeten Mineralien zusammenarbeiten.

2.10 Keine nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung

Die Lieferanten müssen mit den natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, fossilen Brennstoffen und Mineralien, sparsam umgehen und die Gemeinschaften, insbesondere die indigenen Völker, sowie die Umwelt in der Umgebung ihrer Einrichtungen schützen. Ist ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen nicht möglich, müssen die Lieferanten alternative Praktiken in Betracht ziehen, wie zum Beispiel die Änderung der Produktion, die Aktualisierung von Wartungs- und Anlagenprozessen, die Substitution von Materialien, die Wiederverwendung, das Recycling oder andere Mittel.

INPUT
TRN

3. GESUNDHEIT UND ARBEITSSCHUTZ

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitenden einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zur Verfügung stellen sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

3.1 Gefahrenprävention und Arbeitsschutz

Die Lieferanten müssen die Gefährdung von Arbeitnehmern, insbesondere durch gefährliche chemische, biologische und physikalische Stoffe, ermitteln, bewerten und kontrollieren. Potenzielle Gefahren müssen durch geeignete konstruktive, technische und verwaltungstechnische Maßnahmen, sichere Arbeitsverfahren, Lagerung oder vorbeugende Wartung, die eine angemessene Luftzirkulation, Beleuchtung und Temperatur gewährleistet, ausgeschaltet oder kontrolliert werden. Können die Gefahren auf diese Weise nicht angemessen kontrolliert werden, müssen die Lieferanten ihren Mitarbeitenden geeignete und gut gewartete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und deren Verwendung sicherstellen. Zudem sind Anlagen regelmäßig zu warten und sie müssen Produktions- und andere Maschinen routinemäßig auf Sicherheitsrisiken untersuchen. Zudem müssen sie festgestellte Gefahren unverzüglich beseitigen, um eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

Darüber hinaus müssen Sicherheitsinformationen zur Verfügung gestellt werden, um die Mitarbeitenden zu informieren, zu schulen und vor Gefahren zu schützen.

3.2 Notfallvorsorge

Die Lieferanten müssen potenzielle Notfallsituationen am Arbeitsplatz und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen ermitteln und Notfallplanungen vornehmen. Zudem müssen sie deren Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren minimieren.

3.3 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die Zulieferer müssen Verfahren und Systeme zur Verhütung, Verwaltung, Nachverfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einführen, die unter anderem Folgendes vorsehen: Ermutigung der Arbeitnehmer zur Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Klassifizierung und Erfassung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; angemessene medizinische Behandlung; Untersuchung von Fällen und Durchführung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen; Erleichterung der Rückkehr der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplatz.

3.4 Sanitäranlagen, Lebensmittel und Wohnraum

Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass ihre Mitarbeitenden einen angemessenen Zugang zu sauberen Toiletten und zu Trinkwasser haben. Die Sanitäranlagen müssen zufriedenstellend und sauber sein. Stellt der Lieferant eine Kantine oder andere Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung, muss er für hygienische Bedingungen bei der Zubereitung, der Lagerung und dem Verzehr der Lebensmittel sorgen. Stellt der Lieferant seinen Mitarbeitenden Wohneinrichtungen zur Verfügung, so muss er saubere und sichere Unterkünfte bereitstellen, die akzeptable Lebensbedingungen für alle Mitarbeitenden gewährleisten.

3.5 Kommunikation zu Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Arbeitnehmer angemessene Informationen und Schulungen zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ erhalten, die allen Arbeitnehmern zugänglich sein und in ihrer Muttersprache abgehalten werden müssen.

Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Genehmigungen einholen, diese auf dem neuesten Stand halten und einhalten sowie die geltenden Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen erfüllen.

4. UMWELTSCHUTZ

Sonova hat sich ausdrücklich dazu verpflichtet, den Planeten zu schützen und umweltfreundliche Praktiken zu verfolgen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie mit Sonova bei der Erreichung der Umweltziele zusammenarbeiten.

Die Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Sie müssen Produkte liefern und ihre Geschäftstätigkeit in einer Weise ausüben, die Umwelt schützt und erhält und gleichzeitig Verantwortlichkeit sowie Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitspraktiken demonstriert.

Die Lieferanten werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Umweltleistung zu messen und zu überwachen sowie nach Möglichkeiten zu suchen, um ihren ökologischen Fußabdruck durch Ziele und Programme zu verringern.

Die Lieferanten arbeiten mit Sonova zusammen und stellen Sonova alle Daten und Informationen zur Verfügung (zum Beispiel Produkt-Netto- und -Bruttogewichte, Komponentenmaterialien, Energieverbrauch usw.), die es ermöglichen, die ökologischen Nachhaltigkeitsdaten von Sonova-Produkten/Dienstleistungen in anonymisierter Form an unabhängige Drittplattformen zu übermitteln, wie dies zum Zwecke der externen Berichterstattung, des Benchmarking und der Auditierung erforderlich ist.

Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und Registrierungen einholen und diese auf dem neuesten Stand halten sowie die geltenden Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen erfüllen.

4.1 Energiemanagement

Die Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz verfolgen, um den Energieverbrauch zu senken und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu reduzieren. Sie sollen kosteneffiziente Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs anwenden und werden nachdrücklich ermutigt, erneuerbare, kohlenstoffarme Energiequellen für ihren Betrieb zu wählen.

4.2 Klimaschutz

Im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Dekarbonisierung unserer Wertschöpfungskette werden die Lieferanten nachdrücklich dazu aufgefordert, Dekarbonisierungsstrategien zu ermitteln und umzusetzen sowie ihre Zulieferer dazu zu motivieren, dasselbe zu tun.

Die Lieferanten müssen ihre Scope-1-, Scope-2- und signifikanten Scope-3-Treibhausgasemissionen (im Folgenden „THG") quantifizieren, überwachen und offenlegen. Zudem müssen sie ihre THG-Bilanzierung an den Rahmen des GHG-Protokolls anpassen. Die Lieferanten werden außerdem nachdrücklich dazu aufgefordert, ihre Dekarbonisierungsziele am Pariser Abkommen auszurichten und wissenschaftsbasierte Ziele im Einklang mit der Science-Based Target Initiative (SBTi) festzulegen.

Falls verfügbar, müssen die Lieferanten Sonova-spezifische THG-Fußabdruckdaten für Produkte/Dienstleistungen zur Verfügung stellen, um die Kohlenstoffbilanzierung der Lieferkette und die Dekarbonisierungsstrategie von Sonova zu verfeinern (zum Beispiel lieferantenspezifische Emissionsfaktoren).

4.3 Umgang mit Wasser

Die Lieferanten müssen Systeme zur Verhinderung, zum ordnungsgemäßen Umgang mit und zur Kommunikation von unfallbedingten Verschüttungen und Freisetzungen in die Umwelt einführen.

Die Lieferanten sollen die Wasserquellen und den Wasserverbrauch überwachen und ständig nach Möglichkeiten suchen, um die Wasserentnahme zu verringern.

Die Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Kontrolle und Verringerung des Abwasseraufkommens ihrer Betriebe verfolgen, sowie die Verschmutzung des Regenwasserabflusses so gut wie möglich verhindern.

4.4 Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaft

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Kennzeichnung, das Recycling und die Entsorgung von Chemikalien und Materialien einhalten, insbesondere von Materialien, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind.
Die Lieferanten müssen bestrebt sein, Abfälle aller Art zu reduzieren oder zu vermeiden, indem sie in ihren Einrichtungen sowie in ihren Wartungs- und Produktionsprozessen geeignete Umweltschutzmaßnahmen durchführen und Materialien recyceln, wiederverwenden oder ersetzen. Sie müssen einen systematischen und nachhaltigen Ansatz verfolgen, um gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu identifizieren, zu verwalten, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Die Lieferanten werden nachdrücklich aufgefordert, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft zu beachten und Produkte und Komponenten mit längerer Lebensdauer sowie begrenztem Ressourcenverbrauch zu entwerfen und dabei wiederverwendete oder sekundäre Materialien zu bevorzugen. Die Lieferanten sind außerdem dazu angehalten, die Rücknahme, die Reparatur und das Recycling von Produkten zu fördern, wo immer dies möglich ist.

Die Lieferanten sind dazu angehalten, zur Abfall- und Verpackungsreduzierung beizutragen, indem sie wiederverwendbare Verpackungen bevorzugen, die leicht an die Lieferanten zurückgegeben werden können, oder auch leichte, größenoptimierte Recyclingkartons – einschließlich Einlagen –, da diese weltweit leicht recycelt werden können. Die Lieferanten sollen Verpackungen meiden, die nicht recycelbar oder schwer zu unterscheiden sind. Während auf der einen Seite die Qualität, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit der Produkte gewährleistet sein müssen, sollten auf der anderen Seite unnötige Verpackungen vermieden werden.

4.5 Emissionen und Vermeidung von Umweltverschmutzung

Emissionen und Ableitungen von Schadstoffen sowie die Entstehung von Abfällen sind zu minimieren oder, soweit möglich, an der Quelle zu beseitigen.

Die Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukten, die bei den Betriebsabläufen entstehen, sind zu charakterisieren, routinemäßig zu überwachen, zu kontrollieren und vor der Ableitung wie erforderlich zu behandeln. Die Lieferanten sind dazu angehalten, eine routinemäßige Überwachung der Leistung ihrer Luftemissionskontrollsysteme vorzunehmen.

4.6 Biodiversität

Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Schutz sowie die Pflege der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt in ihren Betrieben sicherzustellen.

Nach Möglichkeit sollten sie die Verwendung von Produkten aus Urwäldern vermeiden, um nicht zur Abholzung von Wäldern beizutragen.

4.7 Materialbeschränkungen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Stoffe in Produkten und bei der Herstellung, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung, einhalten.

Die Lieferanten sind ebenso dazu angehalten, die EU-Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe einzuhalten, welche die Verwendung von Schwermetallen und halogenierten Verbindungen in Elektro- und Elektronikgeräten regelt – ebenso die EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe für die sichere Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe während ihres gesamten Lebenszyklus.

5. ETHIK UND COMPLIANCE

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Geschäfte nach hohen ethischen Standards abwickeln und diesen SCoC in allen Geschäftsbeziehungen mit Sonova einhalten. Darüber hinaus wird von ihnen erwartet, dass sie bei ihren eigenen Lieferanten und in ihren gesamten Lieferketten Standards einführen, die dieselben Grundsätze und Inhalte wie unser SCoC abdecken.

Die Einhaltung der in diesem SCoC enthaltenen Standards ist eines der Kriterien, die bei der Lieferantenauswahl und -bewertung herangezogen werden, bevor Sonova mit einem bestimmten Lieferanten zusammenarbeitet. Sonova führt regelmäßig Risikoanalysen durch, die unter anderem auf der Branche, den Beschaffungsländern und der Geschäftstätigkeit basieren. Im Rahmen dieser Risikoanalysen wird auch geprüft, ob der SCoC eingehalten wird. In jedem Fall müssen die Lieferanten die erforderlichen Unterlagen aufbewahren, um die Einhaltung dieses SCoC nachzuweisen, und Sonova auf Anfrage Zugang zu diesen Unterlagen gewähren.

5.1 Offenlegung von Informationen

Alle Geschäftsvorgänge sollten transparent durchgeführt und in den Geschäftsbüchern und -unterlagen der Lieferanten genau wiedergegeben werden. Informationen über Arbeitnehmer (insbesondere gefährdete oder ausgegrenzte Arbeitnehmer), die Gesundheit und Sicherheit, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, die Struktur sowie die finanzielle Situation und die Leistung müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den vorherrschenden Branchenpraktiken offengelegt werden. Die Fälschung von Aufzeichnungen oder die falsche Darstellung von Bedingungen oder Praktiken durch die Lieferanten sind inakzeptabel und können zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

5.2 Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Lieferanten dürfen sich nicht an Bestechung oder Korruption beteiligen, unabhängig davon, ob es sich um eine Privatperson oder einen Regierungsbeamten handelt. Dies gilt in Übereinstimmung mit der globalen Antibestechungspolitik von Sonova, dem OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung und dem UN-Übereinkommen gegen Korruption.

Insbesondere sind Korruption, Erpressung, Veruntreuung und/oder die Gewährung unrechtmäßiger oder unethischer Vorteile in jeglicher Art und Weise streng verboten. Dieses Verbot umfasst das Versprechen, Anbieten, Genehmigen, Gewähren oder Annehmen von Wertgegenständen, entweder direkt oder indirekt über einen Dritten, um einen Auftrag oder einen unzulässigen Vorteil zu erhalten oder zu behalten. Die Lieferanten müssen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren einführen, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Sonova-Mitarbeitende dürfen keine Geschenke von Personen oder Unternehmen annehmen, die mit dem Unternehmen Geschäfte machen, wenn der Wert des Geschenks mehr als bescheiden ist oder wenn die Annahme des Geschenks den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnte.

5.3 Interessenkonflikt

Die Lieferanten müssen Sonova über alle Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, informieren und diese vermeiden. Dazu gehören auch Situationen, in denen Sonova-Mitarbeitende berufliche oder private Interessen an irgendeiner Stelle in der Lieferkette des Lieferanten haben.

5.4 Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum fairen Wettbewerb und zum Kartellrecht einhalten. In diesem Sinne müssen sie ihre Geschäfte im Einklang mit dem fairen Wettbewerb führen, was bedeutet, dass sie ihre

Geschäfte auf jedem relevanten Markt offen und eigenständig betreiben. Die Lieferanten müssen faire Geschäftspraktiken anwenden, einschließlich korrekter und wahrheitsgemäßer Werbung.

5.5 Geistiges Eigentum

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Rechte an geistigem Eigentum respektieren und Kundeninformationen schützen. Die Lieferanten müssen daher die Technologie und die Verarbeitung von Informationen so handhaben, dass die Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind.

5.6 Privatsphäre und Datenschutz

Die Lieferanten müssen die personenbezogenen Daten ihrer Geschäftspartner, Kunden, Patient:innen, ihrer eigenen Lieferanten und anderer Personen, mit denen sie oder in ihrem Namen handelnde Dritte Geschäfte machen, schützen. Sie müssen personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, Datenschutzvorschriften und bewährten Praktiken verarbeiten, indem sie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes und in einer Art und Weise umsetzen, dass diese vor einer Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit und/oder vor einer Verletzung durch Dritte und/oder einer missbräuchlichen Verwendung geschützt sind.

5.7 T Handelssanktionen und Ausfuhrkontrolle

Lieferanten müssen die geltenden Handelssanktions- und Exportkontrollgesetze kennen und einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Handelssanktions- und Exportkontrollgesetze der USA, der EU und der Schweiz. Sonova arbeitet nicht mit Personen oder Unternehmen zusammen, die von Regierungen auf Listen sanktionierter Parteien aufgeführt sind.

Mit der Zustimmung zum Verhaltenskodex für Lieferanten (SCoC) bestätigen die Lieferanten,

- dass sie keine Materialien beziehen, die Gegenstand einer Withhold Release Order (WRO) der US-Zoll- und Grenzschutzbehörde (U.S. Customs and Border Protection) sind;
- dass weder sie selbst noch ihre verbundenen Unternehmen, Anteilseigner, Geschäftsführer oder leitenden Angestellten in der Vergangenheit auf einer der folgenden Sanktionslisten geführt wurden oder derzeit darauf verzeichnet sind (nachfolgend „Sanktionsgelistete Partei“ genannt):
  - der Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN-Liste), geführt vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums;
  - der Debarred List und die Listen zu Nichtverbreitungssanktionen des US-Außenministeriums;
  - weiterer sanktionsbezogener Listen des OFAC oder des US-Außenministeriums;
  - der Entity List, Denied Persons List oder Unverified List des US-Handelsministeriums;
  - der konsolidierten Liste der designierten Personen und Organisationen der Europäischen Union;
  - der Sanktionsliste des britischen Office of Financial Sanctions Implementation;
  - der Sanktions- und Embargoliste der Schweiz;
  - sowie aller weiteren vergleichbaren Sanktionslisten, die von zuständigen Behörden im Rahmen der geltenden Sanktionen und Exportkontrollvorschriften geführt werden.
- dass sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu 50 Prozent oder mehr im Eigentum einer oder mehrerer Sanktionsgelisteter Parteien stehen;
- dass sie Sonova unverzüglich per E-Mail (unter der E-Mail-Adresse compliance@sonova.com) informieren, wenn sie oder ihre verbundenen Unternehmen, Aktionäre oder Direktoren im Laufe der Geschäftsbeziehung mit Sonova (i) auf eine der oben genannten Listen der eingeschränkten Parteien gesetzt werden; oder (ii) einzeln oder insgesamt zu 50 Prozent oder mehr im Besitz einer oder mehrerer eingeschränkter Parteien sind.

6. ÜBERWACHUNGS- UND KONTAKTSTELLE

Sonova behält sich das Recht vor, nach angemessener Vorankündigung bei allen Lieferanten Bewertungen und Audits durchzuführen (oder einen Dritten mit der Durchführung von Audits in ihrem Namen zu beauftragen), um die Einhaltung der Anforderungen dieses SCoC zu überprüfen.

Unter bestimmten Umständen, wenn die Lieferanten ein wesentliches Engagement für Verbesserungen gezeigt haben und weiterhin zeigen, ist Sonova bereit, mit ihnen zusammenzuarbeiten, um Verbesserungen durch Engagement und Zusammenarbeit zu erreichen. Dies kann Audits, die Entwicklung und Fortschrittsüberwachung von Plänen für Abhilfemaßnahmen, die Überweisung von Lieferanten an externe Fachkundige sowie andere angemessene Verbesserungspläne umfassen.

Die Lieferanten werden nachdrücklich aufgefordert, einen anonymen Beschwerdemechanismus für Mitarbeitende zur Verfügung zu stellen und diesen zu kommunizieren, damit die Mitarbeitenden Missstände am Arbeitsplatz melden können, einschließlich Bedenken über illegale Aktivitäten am Arbeitsplatz, sowie die Vertraulichkeit von Hinweisen zu wahren, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Lieferanten müssen Vergeltungsmaßnahmen verbieten, wenn eine Beschwerde in gutem Glauben vorgebracht wird, und es darf keine Einschüchterung oder Belästigung geben. Die Lieferanten müssen die Vorfälle untersuchen und bei Bedarf innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Korrekturmaßnahmen ergreifen und Sonova über Fälle informieren, die ihr Unternehmen betreffen.

Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen sind vermutete oder wahrgenommene Verstöße gegen Vorschriften, Gesetze und die in diesen SCoC dargelegten Standards sowie Grundsätze, einschließlich der hierin erwähnten Richtlinien, unverzüglich und vertraulich über die Sonova SpeakUp-Plattform (http://speakup.sonova.com) zu melden – eine unabhängige Compliance-Hotline, über die jeder, der ein berechtigtes Anliegen hat, sich anonym und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen äußern kann.

Spezifische Fragen zu diesem SCoC und den darin erwähnten Maßnahmen können an folgende Adresse gerichtet werden: compliance@sonova.com.

7. SCoC-GENEHMIGUNG UND REVISIONEN

Diese SCoC wurden von der Geschäftsleitung von Sonova genehmigt. Er ersetzt frühere Versionen der Sonova Group Supplier Principles („SGSP") und ist ab dem 1. September 2024 gültig.

Sonova überprüft den SCoC in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass er von den Lieferanten angenommen und umgesetzt wird, und um zu gewährleisten, dass er den Entwicklungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie der Anwendung bewährter Verfahren entspricht. Alle Überarbeitungen werden auf www.sonova.com veröffentlicht und den Lieferanten mitgeteilt. Die Überarbeitungen werden für die Lieferanten mit ihrer Mitteilung verbindlich. Sonova kann die Lieferanten in regelmäßigen Abständen auffordern, die Einhaltung des SCoC formell zu bestätigen, und die Lieferanten müssen Sonova schriftlich über alle Ausnahmen von ihrer Zertifizierung informieren.

**Hierbei handelt es sich um eine übersetzte Fassung des SCoC. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen Fassung dieses SCoC und einer übersetzten Fassung ist die englische Fassung maßgebend.*

Anhang: GLOSSAR DER BEGRIFFE

Von Konflikten betroffene Gebiete und Hochrisikogebiete: Wie in der OECD „Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ (OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten) definiert, sind konfliktbetroffene Gebiete und Hochrisikogebiete durch das Vorhandensein von bewaffneten Konflikten, weit verbreiteter Gewalt oder anderen Risiken für die Menschen gekennzeichnet. Bewaffnete Konflikte können verschiedene Formen annehmen, zum Beispiel internationale oder nichtinternationale Konflikte. Zu den Gebieten mit hohem Risiko gehören Gebiete mit politischer Instabilität oder Unterdrückung, institutioneller Schwäche, Unsicherheit, Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und weit verbreiteter Gewalt. Solche Gebiete sind oft durch weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen nationales oder internationales Recht gekennzeichnet.

Konflikthaltige Mineralien: Mineralien, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold oder auch Metalle aus Konflikt- und Risikogebieten enthalten.

Zwangsarbeit: Nach der Definition des IAO-Übereinkommens Nr. 29 ist Zwangsarbeit eine Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Lieferant: Im Zusammenhang mit diesem SCoC ist ein Lieferant eine natürliche oder geschäftliche Einheit, die Sonova Waren, Dienstleistungen oder Rohmaterialien liefert. Im kommerziellen Kontext ist ein Lieferant in der Regel ein Drittunternehmen, das Produkte oder Dienstleistungen für den Verkauf oder die Nutzung durch ein anderes Unternehmen, den Käufer oder Kunden, herstellt oder bezieht.

Menschenhandel: Gemäß der Definition des Palermo-Protokolls der Vereinten Nationen ist der Menschenhandel bzw. der Handel mit Menschen die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich des Austauschs oder der Übertragung der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.

Urwald: Ein Urwald ist ein Wald, der ein hohes Alter erreicht hat, ohne dass seine ökologischen Prozesse durch menschliche Aktivitäten wesentlich gestört wurden.

Schlimmste Formen der Kinderarbeit: Gemäß der Definition in Artikel 3 des IAO-Übereinkommens Nr. 182 beziehen sich die schlimmsten Formen der Kinderarbeit auf alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; den Einsatz, die Beschaffung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder für pornografische Darbietungen; die Heranziehung, Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes für illegale Tätigkeiten, insbesondere für die Herstellung von und den Handel mit Drogen im Sinne der einschlägigen internationalen Verträge, oder eine Arbeit, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern beeinträchtigen kann.

Lieferantenzertifizierung bei Sonova

Bitte lesen Sie den oben genannten Verhaltenskodex für Lieferanten der Sonova-Gruppe (nachfolgend „SCoC"), bevor Sie diese Zertifizierung ausfüllen.

Die/Der Unterzeichnende bestätigt im Namen des Lieferanten, ihrer/seiner Gruppe und der angeschlossenen Unternehmen Folgendes:

- Ich habe den SCoC gelesen und verstanden.
- Ich bestätige hiermit, dass jede unserer Einrichtungen, die Waren oder Dienstleistungen an Sonova liefert, die im SCoC festgelegten Standards und Grundsätze oder ihre eigenen Standards und Grundsätze, die nicht weniger streng sind als die von Sonova, einhält.
- Nach bestem Wissen und Gewissen sind weder ich noch unsere Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden oder Auftragnehmer an Aktivitäten beteiligt, die gegen den SCoC verstoßen.

Name: .....

Funktion: .....

Name des Unternehmens: .....

Anschrift des Unternehmens: .....

.....

.....

Unterschrift: .....

Sonova AG
Laubisruetistrasse 28
8712 Staefa
Switzerland

Phone +41 58 928 01 01
Fax +41 58 928 33 99
Email compliance@sonova.com

Website www.sonova.com

Our Core Brands

PHONAK unitron. AudioNova ADVANCED BIONICS

Licensed Brand

SENNHEISER

©Sonova AG 2024 All rights reserved